

Welche Mittel sind bei dem Fohlen am zweckmäßigsten dagegen anzuwenden? Meines Erachtens ist die Walle doch bei ganz jungen Fohlen eher mit Aussicht auf Erfolg zu behandeln, als bei alten Tieren. Welche Wurmmittel gibt es? Ist es zweckmäßig, mit der evtl. Anwendung eines Mittels mit Rücksicht auf das Fohlen noch einige Zeit zu warten?

**Antwort:** Ich rate, die Stute und das Fohlen alsbald durch einen Sachverständigen untersuchen zu lassen und nach seiner Anweisung die Behandlung der Walle auszuführen. Ohne Berücksichtigung der Tiere läßt sich ein einwandfreier Rat hierbei nicht erteilen.

Bei dieser Gelegenheit kann derselbe gleich feststellen, um was für Würmer es sich bei der Stute handelt (ob z. B. Spulwürmer) und Ihnen das entsprechende Wurmmittel in die Hand geben.

**Frage 62.** Habe von einem Landwirt im Januar 1917 eine Kuh gekauft, die er mir im Mai abliefen mußte. Als ich die Kuh kaufte, war sie in einem sehr guten Zustande. Als der Landwirt mir jetzt die Kuh bringen wollte, war sie in einem ganz erbärmlichen Zustande (sehr mager, sehr fleisch in den Knochen). Ich sagte ihm, er hätte die Kuh zu viel auf den Acker getrieben und schlecht gefüttert; da gestand er selbst ein, daß es der Kuh zu viel geworden wäre. Er verlangt aber, daß ich die Kuh abnehmen soll. Ich habe aber die Abnahme verweigert. Ich kann es mit Zeugen beweisen, daß er die Kuh nach dem Verkauf in einen abgesperrten Stall gestellt und er die Kuh allein auf dem Acker zum Eggen benutzt hat, wie er auch selbst eingestand. Der Verkäufer droht mit Klage. Wie habe ich mich zu verhalten?

**Antwort:** Es handelt sich zwar nicht um einen Fehler, für welchen der Verkäufer nach Kaufrecht auskommen muß. Aber wenn zwischen Kaufabschluß und Gefahrübergang (das ist der Zeitpunkt der Übergabe) durch ein vom Verkäufer zu vertretendes Verschulden ein Mangel herbeigeführt wird, so können Sie als Käufer Schadensersatz verlangen. Sie können dann auch die Abnahme verweigern. Natürlich müssen Sie nachweisen, daß sich die Kuh in einem wesentlich schlechteren Zustande als zur Zeit des Kaufabschlusses befand und daß dieses zurückzuführen ist auf fahrlässiges Verhalten des Verkäufers, z. B. unsachgemäße Behandlung und dergl.

**Frage 63.** Ich verkaufte eine Kuh an den Händler T., der sie nach drei Tagen an den Händler S. weiter verkaufte. Bei diesem konnte sie nach etwa zwei Tagen nicht mehr stehen, brachte aber zwei Kälber zur Welt. Weil die Kuh beim Gebären innere Verletzungen erlitten hatte, mußte sie notgeschlachtet werden. Der Händler S. hat mit Klage auf Zahlungsminderung gedroht, da der Kreisvieharzt festgestellt habe, daß die Kuh an Unterernährung gelitten hätte. Dieses ist der Grund, daß die Kuh nicht mehr stehen konnte. Bei dem Kauf habe ich besondere Vereinbarungen mit dem Händler T. nicht getroffen.

**Antwort:** Ein gesetzlicher Hauptmangel liegt nicht vor. Besondere Vereinbarungen bezüglich der Haftung für Mängel sind nicht getroffen. Folglich ist gegen Sie als Verkäufer ein Anspruch nicht begründet. Uebrigens wäre auch noch zu beachten, daß die Kuh beim Gebären innere Verletzungen sich zugezogen hat, und deshalb hat notgeschlachtet werden müssen. Offenbar ist also die Kuh gar nicht an einem Fehler, der zur Zeit der Übernahme vorhanden war, eingegangen. Der Umstand, daß die Kuh wegen Unterernährung nicht mehr stehen konnte, wird für den Tod nicht ursächlich gewirkt haben. Es kommt aber auch hierauf nicht an, vielmehr ist das anfangs Gesagte maßgebend.

**Frage 64.** Im nächsten Jahre wird die Viehzucht und daher auch die Volksernährung sehr darunter leiden, daß in diesem Frühjahr fast gar kein Rotklee zu haben war. Jetzt, nachdem es in den meisten Fällen zu

spät ist, noch Rotklee zu säen, wird von vielen Seiten Rotklee angeboten. Der Handel hat allerdings, selbst wenn jetzt Bestände überbleiben, sein Geschäft gemacht, bei Preisen von M. 4,50 und mehr, während früher in guten Jahren das Pfund schon öfter zu 45 Pfg. zu haben war. Wenn wir aber im nächsten Jahre mehr für den Klee fordern, weil die Einsaat das Zehnfache gekostet hat, so wird sicher wieder über die nimmermatten Bauern geschimpft werden. Die Schriftleitung würde sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie feststellt, wo diese jetzt auf den Markt geworbenen Bestände bisher saßen.

**Antwort:** Deutschen Rotklee samen hat es in diesem Frühjahr nur in verschwindend kleinen Mengen gegeben. Nach langen Verhandlungen hat aber unsere Reichsleitung die Einfuhr ungarischen Samens erreicht, der nicht nur sehr teuer, sondern auch noch mit Grobseide stark durchsetzt war. Er mußte also gereinigt werden. Dadurch ist es gekommen, daß er zum großen Teil zu spät eingetroffen ist. Gemäß der letzten Verteilung hatte 50 Prozent des Samens der Handel und 50 Prozent hatten die Landwirtschaftskammern und Genossenschaften zu verkaufen. Nach einer Mitteilung der Landwirtschaftlichen Betriebsstelle für Kriegswirtschaft, G. m. b. H., Berlin, welche die Einfuhr geleitet hat, ist der Rotklee samen in zwei Qualitäten A und B zur Verfügung gestellt, von denen der Zentnerpreis 400 bzw. 370 M. beträgt. Der Preisunterschied wird durch den Grobseidegehalt bestimmt. Der Kleinverkaufspreis mußte sich entsprechend höher stellen.

Für das laufende Jahr ist es Aufgabe der Landwirte, möglichst viel Klee samen auf den eigenen Feldern zu gewinnen, wozu im Vorjahre in dieser Zeitschrift wiederholt aufgefordert ist. (Landw. Btg. 1916, S. 219/20, 275/76, 309/10, 359/60.) Auch in diesem Jahre soll nochmals dazu aufgefordert werden.

**Frage 65. (Landwirtschaftliche Unfallversicherung.)** Bin selbständiger Landwirt, erlitt einen Unfall, es werden 40 Prozent Erwerbsbeeinträchtigung in Aussicht genommen. Wird das berechnet nach dem eigenen Arbeitsverdienst oder nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes? Wie hoch ist die Rente hiernach wohl? Die bewirtschaftete Fläche ist mit Land- und Forstwirtschaft 30 Morgen.

**Antwort:** Aus Ihren Angaben ist nicht zu ersehen, ob Sie versichert sind. Sie wollen das nach folgenden Bestimmungen der Satzung der Westf. landw. Berufsgenossenschaft beurteilen. Zwangsversichert sind landwirtsch. Unternehmer, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 3000 M. nicht übersteigt, und ihr gesamtes Einkommen auch aus anderen Quellen als den versicherten Betrieben (z. B. Kapitalzinsen) nicht mehr als 4000 M. beträgt (§ 49). Als Jahresarbeitsverdienst des § 49, gilt das Reineinkommen aus dem landw. Betriebe sowie den bei der Genossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben und gewerblichen Betrieben, mit welchen die Mitglieder in der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Bei der Berechnung sind der Mietwert der eigenen Wohnung, Erträge aus verpachteten Wohnräumen und Grundstücken nicht anzulegen, persönliche Lasten und Verpflichtungen (Schuldenzinsen, Altenteile, Abzugsrechte) nicht abzuziehen, wohl aber öffentlichrechtliche Lasten und Renten und die zu zahlende Pacht. Für die Ermittlung des Gesamteinkommens ist die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer maßgebend (§ 50).

Die Entschädigung der Unternehmer und ihrer Ehegatten richtet sich nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für landwirtsch. Arbeiter und Arbeiterinnen (§ 53), für die Zeit des Unfalls für den Betriebsfall festgesetzt ist. Betr. § 936 und § 938 der R.-Verf.-Ordnung.

# Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 1. Juni.

1917. Heft 22.

**Abdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen keine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Fällt auf Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung dafür übernommen, ob die in den Anzeigen und Beilagen gesendeten Briefe angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Bdg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (adressieren) an die „Landwirtsch. Zeitung für W. u. L. Münster i. W.“, Schorlemmerstr. 6. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.**

**Inhalt:** Amtliche Bekanntmachungen: Beurteilungen zur Heu- und Getreideernte. — Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengtorn. — Vorsicht bei Aufforderungen zum Gutsverkauf. — Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld.

**Abhandlungen und Aufsätze:** Eine für die Landwirtschaft wichtige Entscheidung aus dem Enteignungsrecht. S. 264. — Buchertriebe an Obstbäumen. S. 265. **Wirtschaftliche Preisermäßigungen:** Die Ursachen der Fleischknappheit S. 266. — Die Uebergangspreise für Früh- und Spätkartoffeln. S. 266. — Zur Sicherung des Heeresbedarfes an Hafer. S. 267. — Abgabe kriegsunbrauchbarer Pferde. S. 267. — Preiserhöhung für das Wollegetriebe. S. 267. — Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. S. 267. — Der Absatz von Ammoniakdünger. S. 267. — Ausführungsbestimmungen zu den Kriegsteuererlassen. S. 267.

**Kleine Mitteilungen:** Über kein Tier vermisst, bleibt Tierhalter — ein Unfall im Bergwerk S. 267. — Die Steigerung unserer Kartoffelerträge durch künstliche Beregnung. S. 269. — Ueberausfuhr aus der Schweiz. S. 269. **Kriegsdecke:** Kriegstraunungen. S. 269. — Geldlohn. S. 269.

**Versicht, Statistisches:** Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster und Landwirtschaftlicher Lokalverein Amelsbüren-Hiltrup. S. 269. — Versicherungsverein gegen Haftpflicht für Landwirte der Provinz Westfalen, Münster i. W. S. 270.

**Für die Hausfrau:** Schuhwerk und besonders Sohlen lange haltbar zu machen. S. 270.

**Handelsnachrichten.** S. 271. — Anzeigen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Beurlaubungen zur Heu- und Getreideernte.

Aus der Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 22. 5. 17 — Abt. Ia. R. 24 196 L — wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

#### I. Allgemein.

Die Verfügung des Stellvertretenden Generalkommandos vom 17. 2. 17 Ia. R. 4600 L betr. die Frühjahrseinstellung findet auch auf die Heu- und Getreideernte sinngemäße Anwendung. (Vergl. Landw. Btg. Heft 8 vom 23. 2. 17, S. 85.)

Die Gesamturlaubsdauer darf für die Heuernte 3 Wochen, für die Getreideernte 4 Wochen nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Beurlaubung von im Felde stehenden Mannschaften, die zur Frühjahrseinstellung beurlaubt waren, zur Heuernte nicht erfolgen können. Auch mit einer Beurlaubung dieser Leute zur Getreideernte kann nicht mit Sicherheit gerechnet werden, da der Urlaub von der Kriegslage abhängt.

Mündliche, telephonische, telegraphische und schriftliche Anfragen der Landwirte beim Generalkommando nach dem Ausgange ihrer Gesuche sind zwecklos. Alle Anträge werden schnellstmöglichst erledigt.

**Auf genaue Angaben der Adressen ist besonderer Wert zu legen.**

#### II. Im Einzelnen.

Die Gesuche sind nach vorgeschriebenem Muster für die Heuernte zum 7. Juni, für die Getreideernte zum 5. Juli spätestens an vorgeschriebener Stelle vorzulegen. Genaue Ausfüllung der Muster ist unerlässlich.

Sind militärische Hilfsaktionen erforderlich, so ist nach der Verfügung vom 12. 2. 17 Ia. R. 4500 L zu verfahren.

Die Anträge auf Ueberweisung von landwirtschaftlichen Arbeitern sind für die Heu- und Getreideernte durch die Herren Landräte und Oberbürgermeister direkt dem zuständigen Wirtschaftsoffizier zu stellen, welcher ermächtigt

wird, während der Heu- und Getreideernte in Ausnahmefällen über die Bestimmungen in der Verfügung vom 12. 2. 17 Ia. R. 4500 L hinaus bis zu 3 Wochen (anstatt 14 Tage) Leute zur Verfügung zu stellen.

### Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengtorn.

Den Pferden, die unseren Söhnen und Brüdern in der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Körnerfutter. Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden. Wenn es daran fehlt, müssen unsere Helden es mit ihrem Blut und Leben bezahlen. Es geht um das Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das die Landwirte an ihre Pferde oder anderes Vieh füttern, helfen sie unseren Feinden, durch jedes Korn, das dem Heere gegeben wird, wird zum endgültigen Siege beigetragen.

Darum muß sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer abgeliefert werden.

Erleichtert wird der Entschluß dadurch, daß für jede Tonne jetzt noch abgelieferten Hafers 100 Mark über den jetzigen Höchstpreis gezahlt wird.

Gewiß wird mit der erweiterten Haferabgabe ein neues schweres Opfer von der deutschen Landwirtschaft gefordert. Aber auch dieses muß gebracht und wird gern ertragen werden in dem Bewußtsein, daß die bittere Notwendigkeit es fordert und es nichts bedeutet gegenüber den Leiden, denen wir ausgesetzt wären, wenn durch mangelhafte Versorgung der Truppenpferde die Schlagfertigkeit des Heeres leiden würde.

### Vorsicht bei Aufforderungen zum Gutsverkauf.

Folgendes Schreiben einer süddeutschen Immobilien-Gesellschaft ist der Landwirtschaftskammer zur Kenntnis gekommen:

Der gegenwärtige Krieg hat es mit sich gebracht, daß der hohe Wert der Bodenständigkeit und vor allem unserer Landwirtschaft der gesamten deutschen Bevölkerung erst voll und ganz zur Erkenntnis gekommen ist. Die Folge davon ist, daß die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Besitzungen jeder Art und Größe mit und ohne Nebenbetrieb eine weitaus größere geworden ist, wie dies vor dem Kriege der Fall war. Die Produkte der Landwirtschaft werden sich aller Voraussicht nach auch in der Zukunft auf guter Preislage erhalten, so daß alle Umstände gegeben sind, die dafür sprechen, daß für verlässliche landwirtschaftliche Besitzungen heute auch wirklich gute Preise erzielt werden.

Die vorangeführten Tatsachen haben uns veranlaßt, unserem Betriebe eine speziell landwirtschaftliche Abteilung für Verkaufsvermittlung von Gütern anzugliedern, der wir größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt zuwenden und die sich auch gut bewährt. Speziell unser Verkaufsbeamter der landwirtschaftlichen Abteilung ist in der landwirtschaftlichen Praxis selbst wohl erfahren und eine in der Immobilienbranche erprobte Kraft, der die besten Erfolge in Verkaufsabschlüssen von landwirtschaftlichen Besitzungen zur Seite stehen.

Unsere handelsgerichtlich eingetragene Firma arbeitet streng reell, gewissenhaft und verschwiegen und wird mit sachmännisch beständigem Personal geführt.

Falls bei Ihnen die Absicht vorliegt, zu verkaufen, bitten wir Sie, uns dies durch Rücksendung des ausgefüllten anliegenden kleinen Fragebogens bekannt zu geben, damit wir uns dann wegen Übernahme der Verkaufsvermittlung mit Ihnen in weitere Verbindung setzen können.

Hierin darf ein Versuch erblickt werden, die Lage einzelner Landwirte, insbesondere von Besitzersfrauen, in Männer bei Verteidigung der heimatischen Erde Leben ließen, auszunutzen und sie zum Verkauf ihrer Besitzung zu bewegen bzw. den Verkauf zu veranlassen, von der Voraussetzung ausgehend, daß in vielen Fällen die augenblickliche Lage diesen Bestrebungen günstig ist.

Die Landwirtschaftskammer nimmt hieraus Gelegenheit, zu größter Vorsicht gegenüber allen von gewerblichen Unternehmen ausgehenden Versuchen zu mahnen, welche den spekulativen Ankauf landwirtschaftlicher Besitzungen zum Zwecke haben.

## Vorteile des Zahlungsverkehrs ohne Bargeld.

Fortgesetzt sind den Landwirten für abgelieferte Erzeugnisse, wie Getreide, Kartoffeln, Heu, Stroh, Hülsenfrüchte, Butter, Vieh, größere und kleinere Beträge seitens der Kommunalverbände, des Viehhandelsverbandes usw. auszusahlen. In den allermeisten Fällen geschieht die Zahlung auf Wunsch der Empfänger immer noch in Bargeld. Dieses wird durch Vermittlung der Post oder persönlich den Landwirten in das Haus gesandt, lagert dort eine Zeit lang, wird dann, soweit es nicht zu laufenden Ausgaben benutzt wird, günstigenfalls zur nächsten Spar- und Darlehnskasse oder Sparkasse persönlich gebracht oder durch die Post gesandt und von dort der Ländlichen Zentralkasse bzw. der Landesbank in Münster zugeführt. Bei diesen Vorgängen wird durch das jedesmalige Zählen und Verpacken des Geldes, durch persönliches Ueberbringen oder Versenden desselben mit der Post eine Unmenge Arbeit nutzlos vergeudet. Daneben ist nicht zu unterschätzen die Gefahr des Geldverlustes durch Versehen beim Zählen, durch Diebstahl usw., der Zeit- und der Zinsenverlust und die Aufwendung von Porto- oder anderen Kosten.

Alle diese Nachteile werden vermieden, wenn der Landwirt die zahlende Stelle (Kommunalverband, Viehhandelsverband) ermächtigt, das ihm zustehende Geld durch die entsprechende Zentralkasse an die zu bezeichnende Spar- und Darlehnskasse oder Sparkasse zu überweisen, wo es zinstragend und sicher aufgehoben wird und nach Bedarf abgehoben oder zur Begleichung von Forderungen mittels Scheck oder Ueberweisung benutzt werden kann. Wer nicht in dieser Weise verfährt, also unnötigerweise sich Bargeld auszahlen läßt, und dadurch die Reichsbank zwingt, mehr Banknoten als unbedingt erforderlich, in Umlauf zu halten, schädigt außer sich selbst die Gesamtwirtschaft ebenso wie der, der Geldmünzen zurückhält.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen.  
Freiherr von Ledebur.

## Richtamtlicher Teil.

### Z. V. Eine für die Landwirtschaft wichtige Entscheidung aus dem Enteignungsrecht.

Der § 14 des Enteignungsgesetzes legt dem Unternehmer (z. B. dem Eisenbahnsiskus) die Verpflichtung auf, diejenigen Anlagen an Wegen, Tristen, Ueberführungen, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Verschlussanlagen zu errichten, welche für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren oder Nachteile notwendig werden. Diese Bestimmung findet besonders Anwendung, wenn es sich darum handelt, zur besseren Bewirtschaftung angeschnittener Querschnitte und Besitzungen besondere Wege, z. B. über das Eisenbahngelände führende Wege zur Verbindung mit den gegenüberliegenden Grundstücken, oder Einfriedigungen gegen den Eisenbahnkörper anzulegen. Sehr häufig werden solche Maßnahmen im Enteignungsverfahren getroffen, um auf diese Weise den dem Enteigneten entstehenden Schaden nach Möglichkeit zu mindern. Die Maßnahme liegt gleichzeitig ganz erheblich im Interesse des Unternehmers. Die Schadenssumme würde natürlich erheblich höher sein, wenn eine jener Einrichtungen nicht getroffen wäre, wenn bei

spielsweise die Anlage des Uebergangsweges über die Eisenbahnlinie im Enteignungsbeschluss nicht aufgegeben wäre; denn dann hätte der Eisenbahnsiskus noch erhebliche Unwegschadigungen zahlen müssen.

In neuerer Zeit ist mehrfach streitig geworden, wie sich die Rechtslage gestaltet, wenn im Laufe der Zeit die Einrichtung (der Weg, die Einfriedigung usw.) beseitigt wird. Ist ein neues Enteignungsverfahren nötig? Muß eine Entschädigung für die Beseitigung bezahlt werden?

Mit dieser Frage hat sich eingehend das Reichsgericht in seinem Urteil vom 21. Oktober 1914 befaßt. Der Tatbestand war folgender:

„Das Berufungsgericht geht ohne erkennbaren Rechtsgrund davon aus, daß der im Jahre 1910 gemäß einem langjährig geprüften und vom zuständigen Minister festgestellten Plane aufgehobene und durch eine Wegeunterführung an anderer Stelle ersetzte Wegübergang bei km 149,5 + 75 im Jahre 1844 bei Anlage der betreffenden Eisenbahnstrecke auf Grund des § 14 des preussischen Eisenbahn-

gesetzes vom 3. November 1838 hergestellt worden ist. Dieser § 14 verpflichtet die mit dem Expropriationsrechte ausgestattete Eisenbahngesellschaft (vergl. § 8) ebenso, wie der ihm nachgebildete § 14 des preussischen Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 den mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmer (vergl. §§ 2, 3) zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen, die an Wegen, Ueberführungen, Tristen, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Verschlussanlagen usw. nötig sind, um die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachteile bei Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, und zwar befindet über die Notwendigkeit der Anlagen und demgemäß über die Verpflichtung des Unternehmers zu ihrer Herstellung und Unterhaltung nach dem einen, wie nach dem anderen § die Regierung. Ein Unterschied zwischen den beiden Bestimmungen besteht insofern, als der § 14 des Enteignungsgesetzes die Verpflichtung des Unternehmers zur Unterhaltung durch den Satz einschränkt: „insofern dieselbe über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht“, und als dieser § 14 nur im Rahmen des Enteignungsverfahrens zur Anwendung kommt, wogegen nach dem § 14 des Eisenbahngesetzes die Regierung während der ganzen Dauer des Unternehmens in der Lage ist, den Unternehmer betreffende Auflagen zu machen (vergl. R.-G. bei Gruchot Bd. 45 auf S. 958). Mit Bezug auf den § 14 des Enteignungsgesetzes hat nun der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts zunächst in einem Falle, wo es sich um die Berücksichtigung gewisser auf Grund des § 14 hergestellter Anlagen bei Bemessung der Enteignungsschädigung handelte, den Satz ausgesprochen: „So wenig die Beteiligten ein Privatrecht oder überhaupt ein (im Rechtswege) verfolgbares Recht auf eine solche Anordnung (auf Grund des § 14) haben, ebenso wenig haben sie ein solches Recht auf den Fortbestand der hergestellten Einrichtung (vergl. Entsch. Bd. 71 Nr. 53 auf S. 207/8). Den gleichen Standpunkt hat der 7. Zivilsenat in dem auch vom Berufungsgerichte in Bezug genommenen Urteile vertreten, bei dem es sich um einen Anspruch auf Entschädigung wegen Beseitigung einer auf Grund des § 14 angeordneten Wegeanlage handelte, und namentlich ausgesprochen: „Durch den die Verbindlichkeit des Unternehmers zur Herstellung des Ueberganges ausstprechenden Beschluß der Bezirksregierung ist kein Privatrecht, insbesondere keine Servitut als Wegerecht an dem Bahnkörper zugunsten der Eigentümer der von der Enteignung betroffenen Grundstücke geschaffen worden“, und weiter: „Ein Recht an dem Fortbestand der Anlagen erwuchs... den Expropriierten nicht: sie hatten damit zu rechnen, daß die gemäß § 14... getroffene Anordnung unter veränderten Verhältnissen durch eine anderweitige Verfügung der zuständigen Behörde außer Kraft gesetzt werde“ (vergl. Entsch. Bd. 72 Nr. 57 auf S. 232 und 233/4). Hieran hat der 7. Zivilsenat gegenüber laut gewordenen Widersprüchen noch in einem neuesten Urteile (Entsch. Bd. 84 Nr. 20) mit besonders eingehender Begründung festgehalten, und der erkennende Senat hat keine ausreichende Veranlassung gefunden, ihm entgegenzutreten. Ist aber die Auffassung des 7. Zivilsenats für den § 14 des Enteignungsgesetzes zutreffend, so kann sie auch mit Bezug auf den § 14 des Eisenbahngesetzes und eine auf Grund dieses § hergestellte Anlage nicht abgelehnt werden. Denn begründet ist sie im wesentlichen damit, daß es sich bei der Verpflichtung aus § 14 des Enteignungsgesetzes um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung handelte, und daß die Entscheidung ganz in die Hand der Verwaltungsbehörde gelegt sei, und dies trifft bei § 14 des Eisenbahngesetzes ebenfalls zu. Die hervorgehobenen Unterschiede und die Tragweite der beiden Bestimmungen berühren den angegebenen Grund nicht. Eine abweichende Auffassung wird auch durch die Nichtanwendbarkeit des § 31 des Enteignungsgesetzes nicht begründet, mit der vielmehr ein gerade aus dieser Vorschrift gegen den Standpunkt des 7. Senats hergenommene Bedenken wegfällt. Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem vorliegenden und dem

von dem an zweiter Stelle angezogenen Urteile des 7. Senats betroffenen Falle ist endlich auch nicht, wie das Berufungsgericht meint, darin zu finden, daß die Kläger und ihre Rechtsvorgänger hier nicht zu den Personen gehören, deren Grundbesitz von der Enteignung betroffen worden ist. Es ist dies aber nicht einmal richtig, da der Teil des Bahnkörpers, über den der eingezogene Wegübergang führte, ein Teil des Weges war, der nach der Behauptung der Kläger und der Feststellung des Berufungsgerichts ein Interessenten-Weg ist, an dem den Klägern und ihren Rechtsvorgängern private Nutzungsrechte zustehen und zustanden. Zugabe ist dem Berufungsgericht, daß die Kläger und ihre Rechtsvorgänger im Jahre 1844 nicht haben voraussehen können, ob und wann der damals angelegte Wegübergang eingezogen, und ob und in welcher Weise Ersatz dafür geschaffen werden würde. Dies schließt indes nicht aus, daß die Kläger und ihre Rechtsvorgänger mit der jederzeitigen Einziehung des Wegüberganges rechnen konnten und mußten, so daß die letzteren auch in der Lage waren, dies bei der Festsetzung ihrer Enteignungsschädigung zur Geltung zu bringen.

Hätten die Kläger aber kein Recht auf den Fortbestand des Wegüberganges, so können sie wegen seiner Einziehung und der ihnen dadurch erwachsenen Wirtschaftsschäden auf Grund des § 75 der Einleitung zum preussischen N. L. R. auch keine Entschädigung beanspruchen; denn unter „besonderen Rechten und Vorteilen“ begreift dieser § nur wohl-erworbene Rechte, nicht aber auch nur tatsächliche Vorteile, auf deren Fortbestand kein Recht besteht (vergl. R. G. bei Gruchot, Bd. 26 auf S. 714, Bd. 29 auf S. 680, 50 auf S. 1194/5, Bd. 56 auf S. 1118, auch Entsch. Bd. 19 Nr. 68). Das auf einer abweichenden Auffassung namentlich des § 14 des Enteignungsgesetzes und somit auf einer Gesetzesverletzung beruhende Berufungsurteil war nach den §§ 549, 564 Z. P. O. aufzuheben und gemäß dem § 565 Abs. 3 Ziffer 1 dafelbst in der Sache selbst auf Abweisung der Klage zu erkennen. Eines Eingehens darauf, ob der Weg, in dessen Zuge der eingezogene Wegübergang lag, ein öffentlich oder, wie das Berufungsgericht angenommen hat, ein Interessenten-Weg ist, und auf die gegen diese Annahme gerichteten Revisionsangriffe bedurfte es nicht.

Diese Entscheidung ist vom Standpunkte des Grundbesitzers aus sehr zu bedauern. Das Reichsgericht spricht sich sehr theoretisch dahin aus: „der Grundbesitzer könne zwar nicht voraussehen, ob und wann der Wegübergang eingezogen werden würde. Das schließt aber nicht aus, daß er damit rechnen konnte und mußte und daß er in der Lage war, dies bei Bemessung der Entschädigung zur Geltung zu bringen.“ Grau ist alle Theorie! Wie soll bei der Enteignung berücksichtigt werden können, daß einmal (wann?) möglicherweise (!) der Weg in Fortfall kommt! Es fehlen dem Gutachter ja jegliche Unterlagen! Wie soll der Bezirksausschuß bei Festsetzung der Entschädigungssumme auf jene Gesichtspunkte Rücksicht nehmen?! Und würde wohl in einem über die Höhe der Entschädigungssumme entstehenden Prozeß das Gericht sich auf eine solche Schadensberechnung einlassen? Jedenfalls beweist das Urteil, daß der Grundbesitzer bei der Anlegung von Einrichtungen im Sinne des § 14 vorsichtig sein muß. So erwünscht die Einrichtungen im Interesse beider Teile sind, so ist doch immer mit der Einziehung zu rechnen, ohne daß eine Entschädigung gewährt zu werden braucht. Oftmals wird bezüglich der Einrichtungen im Sinne des § 14 zwischen Grundbesitzern und Unternehmern hin und her verhandelt. Wenn möglich ist hierbei ein privatrechtlicher Sondervertrag zu schließen, wonach sich der Unternehmer schriftlich zur Zahlung einer bestimm-

ten Entschädigungssumme verpflichtet für den Fall, daß die Einrichtung beseitigt wird. Kommt es zu einer solchen Vereinbarung nicht, so bleibt nichts anderes übrig, als im öffentlich rechtlichen Verfahren auf die mögliche zukünftige Beseitigung der Einrichtung hinzu-

weisen, damit dieser Gesichtspunkt tunlichst bei Festsetzung der Höhe der Entschädigung berücksichtigt wird.

Rechtsanwalt und Justitiar Dr. Reineke,  
Münster i. W.

### Wuchertriebe an Obstbäumen

gehören zu den schädlichen Trieben. Sie müssen wegen des Schnittes der Spalierbäume vom Wuchertrieb unterschieden werden. Sie wachsen außerordentlich schnell und haben wie letztere weit auseinander stehende Augen. Fast immer treten sie bei Zwergbäumen, wo wir durch Pinzieren die Kraft des Baumes konzentrieren, auf und entstehen aus Ueberfluß an Saft. Ihren Ursprung nehmen sie jeweils oben am Ast, am älteren Holze, niemals am Sommertrieb; sie sind meistens nach oben gekehrt, wachsen nur nach oben nach der Richtung des Saftlaufes, dem Lichte zu. Eine warzenartige Erhöhung, ähnlich wie sich solche massenhaft am Wurzelhalse der Paradiesunterlage finden, bildet den Ursprung dieser merkwürdigen Triebe, aus welcher sich dieselben entwickeln. Die Basis wird bald sehr dick und kegelförmig, sie erreichen in einem Jahre bis 1 1/2 Meter Länge und 4—6 Zentimeter Dike. Den vorwärtstrebenden Trieben wird durch solch unbändigen Wuchs viel Nahrung und Kraft entzogen, und das benutzt man, um Bäume, die keine Knospen anlegen wollen, die nur Holz produzieren, fruchtbar zu machen. Beläßt man den Wuchertrieb in diesem Falle, schneidet man höchstens die Spitze mäßig zurück, so verwandeln sich die jungen Holztriebe nach und nach in Fruchtspieße, dann

in Fruchtknospen um, der Baum beginnt dann zu produzieren, und ist er einmal so weit, so wird ihm durch das Früchteproduzieren so viel Saft entzogen, daß wir des künstlichen Mittels des Wuchertriebs zu diesem Zwecke entbehren können. Er wird glatt weggeschnitten und die Stelle verharzt. Hieraus ist ersichtlich, daß einmal die Wirkung dieses Verfahrens sich auf Ausbildung der Frucht, sodann aber auf die Stärkung des Holztriebes erstreckt, mithin die Ausführung keine mechanische sein darf. Sollten sich wiederum Neubildungen zeigen, werden sie jung entfernt. Geht dies nicht, so können besenartige Wucherungen entstehen, mit denen der Baummwirt niemals fertig wird, und werden dieselben radikal entfernt, so kann durch die Größe der Wunde, die plattenartig den größten Teil des Umfanges des Stammes einnehmen kann, das Leben des Baumes selbst bedroht werden. Zum Bekleiden leerer Stellen und eingegangener Astpartien bei Birnen- und Pfirsichbäumen werden die Wuchertriebe häufig benutzt. Man erkennt sie an der platt anliegenden glänzenden Rinde, und an den kleinen plattenförmlich in die Rinde eingedrückt aneinander stehenden Augen.

### Wirtschaftliche Kriegsmaßnahmen.

#### npt. Die Ursachen der Fleischknappheit.

In verschiedenen Großstädten, vor allem in Berlin, stößt die Forderung der erhöhten Fleischration vielfach auf Schwierigkeiten. Von den zuständigen Behörden wird mitgeteilt, daß eine Verminderung der Stückzahl an Vieh, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, nicht stattgefunden hat. Diese Tatsache wird auch von den Schlächtern zugegeben, sie erklären aber, daß das gelieferte Vieh an Qualität neuerdings so nachgelassen habe, daß die Schlächter gar nicht in der Lage wären, beim Auszuschlachten diejenigen Fleischmengen zu erzielen, die nach den früheren Berechnungen erreicht werden müßten. Diese Erklärung ist zweifellos als zutreffend anzusehen. Sie ist von größter Bedeutung für die Frage der Aufrechterhaltung der doppelten Fleischration über den 15. August herüber. Ueberall ist bei den Viehlieferungen jetzt festzustellen, daß die aufgetriebenen Rinder nahezu zur Hälfte den untersten Qualitätsklassen angehören, so daß das Schlachtgewicht bei zahllosen Tieren noch nicht 3 Zentner erreicht. Die Vertreter einer dauernden erhöhten Fleischration haben also sehr schnell eine Belehrung erhalten, daß ihre ganzen Berechnungen über die großen Fleischreserven, aus denen nach ihrer Ansicht die Fleischzulage ohne jede Schwierigkeit bestritten werden sollte, nicht annähernd den Umfang haben, wie sie annehmen. Weiterhin ist aus den Mitteilungen des Obermeisters der Berliner Fleischversorgung über die gegenwärtige Belieferung des Berliner Schlachtviehbofes zu ersehen, daß in sehr großer Zahl Kühe geliefert werden, während Schweine fast gar nicht mehr zur Abchlachtung gelangen. Was von sachverständiger Seite immer befürchtet ist, tritt jetzt also bereits ein, unsere Kuh-

bestände werden in einem Grade für die Fleischbeschaffung herangezogen, der für unsere künftige Versorgung mit Milch und Butter die größten Besorgnisse erweckt. Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat bereits im Reichstag darauf hingewiesen, daß tiefe Eingriffe in unsern Milchvorrat unvermeidlich würden. Unter diesen Umständen muß unsere gesamte Ernährungspolitik der nächsten Monate darauf gerichtet sein, von Mitte August ab andere Lebensmittel in ausreichender Menge bereitzustellen, damit die Fleischration wieder auf die frühere Höhe herabgesetzt werden kann. Denn sonst dürften wir im nächsten Winter eine Fleischration erleben, die etwa den vierten Teil der gegenwärtigen betragen wird.

#### Die Uebergangspreise für Früh- und Spätkartoffeln.

Im Juli 1916 wurden, wie erinnertlich, viele deutsche Städte mit Kartoffeln derart überschwemmt, daß große Vorräte verbarben. Unter den Kartoffeln dürften sich auch nicht unerhebliche Mengen nicht ausgereifter Herbstkartoffeln befinden haben. Die Ursachen hierfür waren darin zu suchen, daß die Frist für den Frühkartoffelpreis vom 15. August auf den 31. Juli verkürzt worden war, und daß der dann unvermittelt einsetzende Preis für Spätkartoffeln weit unter dem Frühkartoffelpreis lag. Für die Ernte 1917 sind die Preisverhältnisse für den Uebergang von Frühkartoffeln zu Spätkartoffeln durch die Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom 19. März d. J. dahin geregelt, daß der Frühkartoffelpreis für die Zeit vom 1. bis 31. Juli von den Landeszentralbehörden bis auf 10 Mark festgesetzt werden kann, daß er dann aber allmählich abgebaut werden muß, bis er am 15. September den Preis für Spätkartoffeln erreicht. Die Absicht, die für diese Regelung bestimmend war, ist gewiß anerkanntenswert. Leider weist die Verordnung bei näherem Zusehen eine Lücke auf, die für die diesjährige Frühkartoffelversorgung dieselben Mißstände befürchten läßt, wie sie leider im vorigen Jahre fest-

zustellen waren. Wenn nämlich der Zulipreis für Frühkartoffeln bis auf 10 M. festgesetzt werden kann, während der Preis nach der zwingenden Vorschrift der Verordnung vom 1. August ab 8 Mark nicht überschreiten darf, so ist das eine Bestimmung, die große Bedenken erregen muß. Zunächst ist der unvermittelte Uebergang vom 10-Mark-Preis im Juli auf den 8-Mark-Preis im August schon aus dem Grunde ein Mangel, weil wir aller Voraussicht nach in diesem Jahre mit einer verspäteten Frühkartoffelernte zu rechnen haben werden.

Die Reichskartoffelstelle hat nun neuerdings, um einen Uebergang vom Zulipreis auf den Augustpreis zu ermöglichen, die Provinzialkartoffelstellen angewiesen, schon im Juli den Frühkartoffelpreis allmählich zu senken, damit die Preislücke zwischen der letzten Juli- und ersten Augustwoche keine zu große ist. Angesichts der zu erwartenden späten Frühkartoffelernte würde diese Senkung des Frühkartoffelpreises im Juli das Uebel nur noch verschlimmern. Es ist deshalb von landwirtschaftlicher Seite empfohlen worden, die Frist für die Uebergangspreise hinauszuschieben und langsamer fallende Preise zu schaffen. Es soll dies in der Weise geschehen, daß der Frühkartoffelpreis bis zum 28. Juli auf 10 Mark festgesetzt wird und dann allwöchentlich um je 50 Pfg. sinkt, so daß in Berücksichtigung der späteren Ernte der Herbstkartoffelpreis nicht schon am 15. September, sondern erst am 1. Oktober erreicht wird. Diese allmählich abfallende Preisentwertung liegt auch im Interesse der Verbraucher.

#### Zur Sicherung des Heeresbedarfes an Hafer

wird am 19. Mai 1917 verordnet (R.-G.-Bl. 425):

§ 1. Die Heeresverwaltung ist ermächtigt, Erzeugern, die nach Bescheinigung des Kommunalverbandes ihrer Verpflichtung zur Ablieferung von Hafer nachgekommen sind und noch freiwillig Hafer aus den ihnen belassenen Mengen an die Heeresverwaltung abliefern, für den freiwillig abgelieferten Hafer neben dem Höchstpreis eine besondere Vergütung von einhundert Mark für die Tonne zu zahlen.

Dies gilt nur für Hafer, der bis zum 15. Juli 1917 einschließlich abgeliefert wird.

Ueber alle Streitigkeiten wegen der Zahlung der besonderen Vergütung entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Als höhere Verwaltungsbehörde gilt die auf Grund des § 24 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) bestimmte Behörde.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem 20. Mai 1917 in Kraft.

Von diesem Tage ab erlischt die Gültigkeit der Erlaubnisscheine zum freihändigen Ankauf des Haferbedarfes der Rahrnittelabriken sowie der im § 17 Abs. 3 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 811) genannten Hafermengen.

#### Abgabe kriegsunbrauchbarer Pferde.

Bezüglich der Abgabe von Pferden an Landwirte, Gewerbetreibende usw. durch die Landwirtschaftskammer werden fortgesetzt durch die Zeitungen irreführende Notizen gebracht und dadurch erreicht, daß bei der Landwirtschaftskammer täglich zahlreiche aussichtslose Anfragen nach Pferden eintreffen. Es sei deshalb mitgeteilt, daß in nächster Zeit größere Transporte von Pferden der Provinz Westfalen nicht überwiesen werden können, im übrigen aber etwa erhältliche kriegsunbrauchbare Pferde sowie arbeitsverwendungsfähige Pferde an die Kreise anteilig überwiesen, nicht aber an Einzelpersonen abgegeben werden. Anträge an die Landwirtschaftskammer wegen Pferden sind daher zurzeit völlig aussichtslos.

#### Preiserhöhung für das Wollgefälle.

Wie die Presse mitteilt, wird die Kriegswollbedarfs-Aktiengesellschaft für alle Schurwollen, die nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, die nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom

Fell abgelöst worden sind, mit Erlaubnis des Reichskanzlers höhere Preise zahlen, als sie in der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle vom 22. Dezember 1914 festgesetzt sind. Da gleichzeitig die Vermittlungsgebühr der Wollaukäufer ebenfalls erhöht worden ist, so wird der volle Genuß der Erhöhung der Wollpreise den Schafhaltern zugute kommen. Weitere amtliche Mitteilung wird folgen.

#### Höchstpreise für Wolle und Wollwaren.

Die Vorschriften des § 3 der Verordnung über Höchstpreise für Wolle usw. vom 22. 12. 1914, welche Höchstpreise für Manufakturwaren festsetzte, treten laut Verordnung vom 20. 5. 1917 (R.-G.-Bl. S. 433) außer Kraft.

#### Der Abzug von Ammoniakdünger

wird nach einer Verordnung vom 18. 5. 1917 (R.-G.-Bl. S. 427) überwacht werden. Es wird dazu eine Ueberwachungsstelle eingerichtet. Wer Ammoniak herstellt, bedarf vom 1. Juli 1917 ab zu dessen Abzug der Genehmigung der Ueberwachungsstelle. Diese kann weitere Bestimmungen über den Abzug von Ammoniakdünger erlassen.

#### npt. Ausführungsbestimmungen zu den Kriegssteuergesetzen.\*)

Das Reichsschatzamt ist gegenwärtig mit der Fertigstellung einer Vorlage für die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsbestimmungen zu den beiden letzten Kriegssteuergesetzen, die Kohlensteuer und die Verkehrssteuer, beschäftigt. Da das Kohlensteuergesetz bereits am 1. August in Kraft tritt, ist zu erwarten, daß die Ausführungsbestimmungen bis Anfang Juli zur Veröffentlichung gelangen werden. Von besonderer Bedeutung dabei dürften die Bestimmungen über die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu treffenden Einrichtungen zur Verbilligung der Hausbrandkohle für Inhaber von Kleinwohnungen sein. Für das Inkrafttreten des Verkehrssteuergesetzes ist ein Zeitpunkt im Gesetz selbst nicht vorgesehen. Er wird vielmehr durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt werden. Diese Regelung war erforderlich, weil sich einstweilen noch nicht übersehen läßt, bis zu welchem Zeitpunkt alle Vorarbeiten abgeschlossen sein werden. Es ist zugelassen, daß die einzelnen Abgabengattungen zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft treten. Wahrscheinlich wird es möglich sein, die Abgabenerhebung von der Beförderung von Gütern früher eintreten zu lassen als die von Personen. Die Eisenbahnverwaltungen dürften mit Rücksicht darauf, daß mit dem Inkrafttreten der Besteuerung des Personenverkehrs der Fahrkartensattel außer Kraft tritt, eine Umrechnung aller Fahrkarten vornehmen, die naturgemäß bei den vorhandenen beschränkten Arbeitskräften viel Zeit in Anspruch nimmt.

### Kleine Mitteilungen.

#### a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

##### Wer sein Tier vermietet, bleibt Tierhalter — ein Unfall im Bergwerk.

Urteil des Reichsgerichts vom 8. Juli 1915.

sk. (Nachdr. auch im Auszug verb.) Wer sein Tier gegen Entgelt zeitweilig einem andern zum Gebrauche überläßt, der scheidet es dadurch nicht aus seinem Wirtschaftsbetriebe aus. Zumal dann nicht, wenn solcher Wirtschaftsbetrieb eben in der Vermietung von Tieren besteht. Und dies gilt auch dann, wenn die Vermietung vertragmäßig

\*) Siehe Heft 21, S. 250/51.

für längere Zeit festgelegt wird. Ist aber das Tier nicht aus dem Wirtschaftsbetriebe ausgeschieden, so dauert die Tierhaltereigenschaft an.

Der Bergmann M. hat im November 1910 einen Unfall erlitten, indem er in der Grube, wo er als Bergmann beschäftigt war, von einem durchgehenden Pferde überrennt und verletzt worden ist. Das Pferd gehörte dem Gutsbesitzer W., es war aber laut Vertrag zwischen M. und der Grubenverwaltung für längere Zeit ausschließlich zur Arbeit in der Grube bestimmt und dort dauernd untergebracht. Der verletzte Bergmann nahm den Gutsbesitzer als Tierhalter auf Schadenersatz (einmalige Zahlung von 3745 M. und dauernde jährliche Rente von 625 M.) in Anspruch, der aber meinte, nicht er, sondern die Grubenverwaltung sei Tierhalter. Das Landgericht verurteilte antragsgemäß, das Oberlandesgericht Hamm dagegen erkannte auf Abweisung der Klage. Die Revision des Klägers beim Reichsgericht hatte Erfolg. Dessen vierter Zivilsenat sprach sich wie folgt aus:

Das Berufungsgericht verkennt den rechtlichen Begriff des Tierhalters, wenn es bei der gegebenen Sachlage dem klagenden Gutsbesitzer die Eigenschaft eines solchen abspricht. Es sagt, die Besche gewähre den Pferden Futter, und Obdach; dies läßt sich jedoch schon mit dem Inhalte des Vertrages nicht vereinigen, wonach der Beklagte Futter und Streu zu liefern hat und die Besche ihm gegenüber ausdrücklich die Aufsicht übernommen hat, diese Sachen in die Grube zu liefern. Jedenfalls bleibt der Beklagte an der Gewährung von Futter und Streu an die Pferde mindestens in gesetzlich vorgeschriebener Weise mitbeteiligt. Auch daß die Grubenverwaltung die Stallung für die Pferde stellt, rechtfertigt unter gegebenen Umständen nicht den Schluß, daß sie

geonnen wäre, sich um die Pflege der Pferde anzunehmen, ist vielmehr durch rein äußerliche Umstände, die Schwierigkeit der Verbringung der Pferde von der Arbeitsstelle in die Stallungen des Beklagten, bedingt. Hiernach läßt sich jedenfalls nicht sagen, daß die Besche es gewesen sei, die in eigenem Interesse den Pferden Obdach und Futter gewähre, und gerade hierauf kommt es an. Wenn das Berufungsgericht sagt, die Pferde schieden mit der Verbringung in die Grube auf lange Zeit hinaus völlig aus der Verfügungsgewalt des Beklagten aus, so entbehrt das der tatsächlichen Unterlage; es ist nicht ersichtlich, durch was der Beklagte gehindert sein sollte, ein sich als untauglich erweisendes Pferd gegen ein taugliches umzutauschen; der vom Berufungsgericht betonte Umstand, daß für das Vertragsverhältnis als ganzes eine dreimonatige Kündigungsfrist vereinbart war, ist für die Frage der Verfügung über die einzelnen Pferde ohne Belang. Das Berufungsgericht nimmt sodann an, daß der Beklagte auch während des Betriebes durch seinen Stallmeister eine gewisse Aufsicht über die Pferde ausüben lasse, hält das aber für bedeutungslos. Dem kann nicht beigeprägt werden. Diese seitens des Beklagten geübte Aufsicht ist vielmehr ein deutliches Merkmal dafür, daß die Pferde aus dem Wirtschaftsbetriebe des Beklagten nicht ausgeschieden sind. Mit Recht weist die Revision auch darauf hin, daß für bestimmte Fälle, nämlich das Ein- und Ausführen, dem Beklagten die Aufsicht über seine Pferde sogar zur vertragsmäßigen Pflicht gemacht ist. Zur Verhandlung über den weiteren, vom Beklagten erhobenen Einwand, daß er bei Aufsichtnahme des Pferdes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, muß die Sache an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. (Altenzeichen IV. 84/15. Wert des Streitgegenstandes in der Revisionsinstanz: 6700—8200 M.)

## b. Betrieb, Maschinen usw.



Mühlhaus (frühere Vikarie) in Körbecke, Kreis Soest.\*)

\*) Die geehrten Leser der Landw. Zeitung, welche für die alte westfälische Bauart kennzeichnende westfälische Einrichtungen, westfälische Naturdenkmäler usw. Interesse haben, werden gebeten, Abbildungen derselben zur Veröffentlichung in der Landw. Zeitung einzusenden, um sie auch für die Zukunft allgemeiner bekannt werden zu lassen. Photographien werden auf Wunsch zurückgeschickt. Etwaige Kosten werden erstattet. Die Schriftleitung.

## c. Ader-, Garten-, Obst- und Waldbau. npt. Die Steigerung unserer Kartoffelerträge durch künstliche Beregnung.

In den letzten 10 Jahren vor dem Kriege sind in Deutschland durchschnittlich 135 Doppelzentner Kartoffeln vom Hektar geerntet. Alle Erfahrungen, die auf Versuchsfeldern gemacht sind, sprechen dafür, daß dieser Ertrag ohne Schwierigkeiten auf 200 Doppelzentner gesteigert werden könnte, wenn bei ausreichender Düngung und geeigneter Saatgut Niederschläge in genügender Menge stattfinden würden. In Deutschland leben aber nach den angestellten Ermittlungen große Gebiete unter erheblichem Regenmangel. Infolgedessen müßte bei unseren klimatischen Verhältnissen eine ausreichende Bewässerung eine wesentliche Ertragssteigerung hervorrufen. Die Kartoffelbau-Gesellschaft, die im vorigen Herbst gegründet wurde, sucht deshalb eine Ertragssteigerung auch durch Einrichtung von künstlichen Beregnungsanlagen herbeizuführen. Sie bestehen aus einer Kraftmaschine und einer Pumpe, die das Wasser unter hohem Druck durch eine Leitung eiserner Röhren auf das Feld befördert, wo es durch Beregnungswagen eine feine, dem Regen ähnliche Verteilung findet. Welche Ergebnisse auf diese Weise zu erzielen sind, lehnen die Erfahrungen von den Versuchsfeldern in Bromberg während der Jahre 1908 bis 1914. In diese Zeit fielen zwei Jahre, die in der Wachstumszeit weniger als Durchschnittsregen brachten. Im Durchschnitt der 7 Jahre wurde bei Kartoffeln der Ertrag pro Hektar von 162, wie er früher ohne Beregnung erreicht war, auf 252 Doppelzentner gesteigert, das bedeutet eine Zunahme von 90 Doppelzentner oder 56 v. H. pro Hektar. Nun darf man allerdings die Erfahrungen auf Versuchsfeldern nicht ohne weiteres in die Praxis übertragen, weil auf jenen Einrichtungen und Arbeitskräfte in einem Maße zur Verfügung stehen, wie es in großen Wirtschaften im allgemeinen nicht der Fall ist. Immerhin sind die auf den Versuchsfeldern erzielten Ergebnisse so glänzend, daß man mit Sicherheit auf eine große Ertragssteigerung durch künstliche Beregnung rechnen kann. Soweit bisher eine solche zur Anwendung gelangt ist, lauten die Berichte in jeder Beziehung günstig.

## d. Tierzucht, Tierheilkunde, Fütterung. Ziegenausfuhr aus der Schweiz.

Nachdem das Handelsabkommen zwischen der Schweiz und Deutschland vollzogen worden ist, kann die Ausfuhr von Ziegen nunmehr wieder erfolgen. Die Preussische Ziegenvermittlungsstelle, Berlin-Hallensee, Seefenerstraße 15, befragt die Ausfuhr durch ihre besondere Kommission. Für die Transporte durch Deutschland ist die Futterfrage geregelt. Landwirtschaftliche und kommunale Behörden sowie Ziegenzuchtverbände und Genossenschaften, welche ganze Ladungen (40—50 Stück) beziehen wollen, können ihre Bestellungen an die vorerwähnte Vermittlungsstelle abgeben und von dort weitere Auskunft über Preise usw. erhalten. Anfragen wegen Lieferung einzelner Ziegen können von der Ziegenvermittlungsstelle nicht beantwortet werden. Solche Besteller sollen sich an ihren Ziegenzuchtverein bzw. an ihren Kommunalverband wenden. (Nachdruck erwünscht.)

## Kriegsbede.

### Kriegstraunungen.

Um unliebsame, oft lange Verzögerungen einer Kriegstraunung zu vermeiden, empfiehlt es sich, mehrere Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin zur Eheschließung auf dem zuständigen Standesamt Erkundigungen darüber einzuziehen, welche gesetzlichen Erfordernisse von dem betref-

fenden Brautpaar vor der Eheschließung nachgewiesen werden müssen. Die Herren Standesbeamten werden jede gewünschte Auskunft bereitwillig erteilen und zur Erlangung dieser Zeugnisse behilflich sein.

### Gelöbnis.\*)

In Treue fest!  
Im Glauben stark!  
Trotz Krieg und Not:  
Deutsch bis ins Mark!

Wir bleiben Stahl,  
Wenn alles bricht:  
Dem Kaiser Heil!  
Wir warten nicht!  
Hermann Böning.

## Berichte, Statistisches.

### a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

#### Landwirtschaftlicher Kreisverein Münster und Landwirtschaftlicher Lokalverein Amelsbüren-Giltrup.

Eines ganz hervorragend guten Besuches hatte sich die gemeinsame Wanderversammlung des Landwirtschaftlichen Kreisvereins Münster und des Landwirtschaftlichen Lokalvereins Amelsbüren-Giltrup zu erfreuen, die Sonntag, den 20. Mai nachmittags 4 Uhr, unter Leitung des stellvertretenden Kreisvereinsdirektors, Dekonomierats Brünig-Sudhoff in Giltrup stattfand.

Nach Vortrag der Eingänge durch den Schriftführer des Kreisvereins, Dekonomierat Dr. Schleh, folgte ein eingehender, mit großer Spannung erwarteter Vortrag des Generalsekretärs der Landwirtschaftskammer, Dekonomierat Dr. Gerland, über seine Ergebnisse und Beobachtungen bei westfälischen Truppen an der Front, die im wesentlichen bereits in Heft 19, S. 217 bis 220 mitgeteilt sind.

Die Haltung und Aufzucht des Geflügels behandelte sodann Zuchtinspektor Lopp. Es müsse unser Bestreben sein, so legte er dar, durch Aufzucht und Haltung möglichst junger Tiere für ein rechtzeitiges Abschichten der älteren zu sorgen, um so einerseits nur stark Eier erzeugende Tiere zu haben und andererseits möglichst viele Tiere auf den immer knapper werdenden Fleischmarkt zu bringen. Viel zu wenig beachtet werde die Gänse- und Schützenzucht. Namentlich die Gänsezucht sei in den letzten Jahrzehnten, ähnlich wie die Schafzucht, unbedachteter Weise zurückgegangen. Und doch eigne sich die Gänsehaltung auch für die kleinsten Betriebe, sogar jetzt in der Kriegszeit, da die Gans doch hauptsächlich von Grünfütterung lebe. An jedem, auch an den kleinsten Betrieb, richte er daher die dringende Aufforderung, sich wieder der Aufzucht und Haltung von Gänsen zuzuwenden. In jedem Betriebe könne und müsse eine solche Zahl von Gänzen gehalten werden, daß daraus der eigene Bedarf an Bettfedern gedeckt werde. Der Millionenbetrag, der für die Einfuhr von Bettfedern alljährlich ins Ausland wandere, müsse im Lande bleiben. Die Haltung der Enten sei jetzt schwieriger, da Enten Körnerfutter beanspruchten. Man sei auch von der Aufzucht der ganz schweren Enten abgekommen und habe sich mehr den leichteren Rassen zugewandt. Die Kükenaufzucht sei infolge des gegenwärtigen Futtermangels schwierig, aber bei den schönen Ausläufen auf unseren Bauernhöfen sehr gut möglich, wenn die jungen Tiere hinreichend gegen ihre Feinde geschützt werden. Sehr gut bewährt haben sich da die alten Kükenaufzuchtstänke. Was auf dem Hofe erbeutet werde müsse auch restlos großgezogen werden; nichts dürfe zugrunde gehen. Untere Geflügelzucht müsse auf den Bauernhöfen, namentlich unter der Obhut der Frau, wieder zur vollen Gleichberechtigung mit den anderen Betriebszweigen kommen, damit sie in der Lage sei, den Fleischmarkt unseres Landes wieder zu versorgen. (Lebh. Beifall.)

Geleitung von landwirtschaftlichen Arbeitern. Wirtschaftsinspektor Hauptmann Koch erläuterte kurz die Aufgaben des Wirtschaftsinspektors, die hauptsächlich in der Geleitung von Arbeitern des Erntebataillons bestehen. Es sei dies eine militärische Wohlfahrts-Einrichtung, die verhältnismäßig nur wenig bekannt sei. Zwar wisse er sehr wohl, daß keine fremde Kraft die Arbeitskraft des eigenen Wirtschaftsbetriebes ersetzen könne; aber im Kriege müsse man sich mit dem behelfen, was geboten werde. Der Wirtschafts-

\*) Kaffhäuser-Korrespondenz.

offizier befehle die Vollmacht, auf begründete Anforderungen hin, die beim Landrat einzureichen seien, für jeden Betrieb bis zu fünf Arbeitern vierzehn Tage lang zu stellen, und zwar könne diesen Anträgen sofort entsprochen werden. Es sei dazu nichts anderes nötig, als auf dem sog. Formular B die nötigen Fragen zu beantworten und vom Landrat begutachten zu lassen. Auch für vier, ja sogar für sechs Wochen können Arbeitskräfte gestellt werden; doch müssen dahingehende Anträge zunächst dem Generalkommando zur Entscheidung vorgelegt werden. Im Kreise Münster seien bis jetzt etwa 75 Mann gestellt, die meisten auf vier Wochen, einige sogar auf sechs Wochen. Die Stadt Münster habe vielleicht 20 Arbeiter gehabt. Auf das Amt Telgte kommen allein 55 Arbeiter; sehr wenig dagegen entfallen auf die anderen Ämter, und das könne nur seinen Grund darin haben, daß nicht allgemein bekannt sei, an wen man sich beim Mangel an Arbeitern zu wenden habe, wenn es sich um die Beschaffung von Ersatzkräften handle. Sollte jemand einen Verwandten im Ersatzbataillon 13 haben oder sonst jemanden, den er als Arbeiter für sich wünsche, so möge er sich durch die Vermittlung des Landrats vertrauensvoll an ihn (den Wirtschaftsoffizier) wenden; seinem Wunsche solle nach Möglichkeit entsprochen werden. Die gestellten Leute erhalten täglich (einschließlich Sonntags) 1.50 M. Sofern irgend jemand der gestellten Arbeiter nicht für diese Arbeit geeignet sei, könne er sofort zurückgeschickt werden, da das Generalkommando wünsche, daß nur geeignete Leute die Arbeit verrichten. Mit der Beschaffung von Arbeitern sei aber die Tätigkeit des Wirtschaftsoffiziers noch keineswegs abgeschlossen. So habe er z. B. die Aufgabe, den im Kreise bestehenden zahlreichen Ausschüssen, so den meistens unter dem Vorsteher von Geistlichen wirkenden Wirtschaftsausschüssen, mit Rat und Hilfe beizustehen. Sollten diese Ausschüsse die Tätigkeit des Wirtschaftsoffiziers nötig haben, sei er gern bereit, zu helfen. Man könne versichert sein, wenn er das Amt eines Wirtschaftsoffiziers auch nur nebenamtlich versuche, so werde er doch sich die nötige Zeit zu verschaffen wissen, um im Interesse der Landwirtschaft da zu helfen, wo es notwendig sei. (Lebh. Beifall.)

Defonomierat Dr. Gerland wies im Anschlusse daran noch auf eine andere Gelegenheit hin, um für die landwirtschaftlichen Arbeiten Hilfskräfte zu erhalten. Winterschuldirektor Tillmann habe etwa 80 ältere Schüler der Gymnasien und Realgymnasien soweit ausgebildet, daß sie mit den notwendigen landwirtschaftlichen Handreichungen vertraut seien. Es seien alles kräftige junge Leute, die zur Arbeit sehr wohl geeignet seien. Wer diese jungen Leute einstellen wolle, möge sich an das Kriegswirtschaftsamt in Münster wenden. Am besten sei es, sie nur in den Ferien anzufordern; sie können jedoch auch aus der Schule beurlaubt werden.

Auf eine Anfrage des Gemeindevorstehers Stertman erwiderte Defonomierat Dr. Gerland, auf eine Ueberlassung von Leihpferden sei nicht zu rechnen; es seien ja 40 Gespanne Brigadepferde da, die zur Benutzung bereit stünden.

Gutsbesitzer Herold meinte, daß man Leihpferde durch das Kriegswirtschaftsamt vom Trainbataillon erhalten könne.

Nach weiterer Aussprache schloß der Vorsitzende die Versammlung mit der Mahnung, alles zu tun, was nur eben geschehen könne, um die landwirtschaftliche Produktion zu heben, aber auch alle durch die Verhältnisse bedingten Unannehmlichkeiten willig zu ertragen und alle Verordnungen treu zu befolgen, damit wir bald zu einem für uns günstigen deutschen Frieden kommen mögen. (Lebh. Beifall.)

## b) Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

### Versicherungsverein gegen Haftpflicht für Landwirte der Provinz Westfalen, Münster i. W.

Ueber die Gesamtentwicklung des Vereins, von dessen Billigkeit und Zweckmäßigkeit sich unsere Landwirte mehr und mehr überzeugen, ist dauernd nur Günstiges zu berichten. Seine Tätigkeit begann er am 1. Oktober 1896. Die Einnahmen an Prämien, Zinsen usw. betrugen

|                  |        |      |
|------------------|--------|------|
| im Jahre 1896/97 | 33 982 | Mark |
| " " 1898         | 36 536 | "    |
| " " 1899         | 41 839 | "    |
| " " 1900         | 52 618 | "    |

|               |         |      |
|---------------|---------|------|
| im Jahre 1901 | 58 700  | Mark |
| " " 1902      | 68 933  | "    |
| " " 1903      | 74 722  | "    |
| " " 1904      | 85 594  | "    |
| " " 1905      | 91 056  | "    |
| " " 1906      | 103 866 | "    |
| " " 1907      | 115 180 | "    |
| " " 1908      | 123 720 | "    |
| " " 1909      | 130 733 | "    |
| " " 1910      | 140 049 | "    |
| " " 1911      | 145 844 | "    |
| " " 1912      | 158 233 | "    |
| " " 1913      | 166 839 | "    |
| " " 1914      | 174 230 | "    |
| " " 1915      | 179 879 | "    |
| " " 1916      | 188 528 | "    |

An Entschädigungen wurden bezahlt:

|                  |        |      |
|------------------|--------|------|
| im Jahre 1896/97 | 854    | Mark |
| " " 1898         | 2 906  | "    |
| " " 1899         | 5 727  | "    |
| " " 1900         | 13 905 | "    |
| " " 1901         | 15 146 | "    |
| " " 1902         | 14 861 | "    |
| " " 1903         | 16 806 | "    |
| " " 1904         | 20 458 | "    |
| " " 1905         | 26 450 | "    |
| " " 1906         | 25 337 | "    |
| " " 1907         | 32 420 | "    |
| " " 1908         | 35 339 | "    |
| " " 1909         | 47 923 | "    |
| " " 1910         | 35 778 | "    |
| " " 1911         | 41 885 | "    |
| " " 1912         | 39 293 | "    |
| " " 1913         | 49 522 | "    |
| " " 1914         | 45 090 | "    |
| " " 1915         | 47 863 | "    |
| " " 1916         | 35 973 | "    |

Die Rücklagen (Reserven) des Vereins betragen am 31. Dezember 1916 M. 1 020 000, denen an Verpflichtungen — hoch gerechnet — gegenüberstehen am 31. Dezbr. 1916 M. 200 000.

Außerdem übernahm die Provinz Westfalen bei der Gründung des Vereins in Anbetracht des gemeinnützigen, guten Zweckes eine Bürgschaft von M. 150 000 für seine Verpflichtungen!

Will ein Landwirt überhaupt gegen Haftpflicht versichern (und bei den großen Gefahren und den diesen gegenüber sehr mäßigen Beiträgen, die der Verein erhebt, wäre es mehr wie unvorsichtig, wenn er es nicht täte), so möge er sich an den Versicherungsverein gegen Haftpflicht für Landwirte der Provinz Westfalen, Münster i. W., Südstraße 17, wenden.

## Für die Hausfrau.

### Schuhwerk und besonders Sohlen lange haltbar zu machen. (Nachdruck verboten.)

Schuhwerk und besonders Sohlen lange haltbar zu machen, hat in der Jetztzeit, wo das Leder und besonders das Sohlenleder kaum mehr zu bezahlen, ja vielfach überhaupt nicht zu erhalten ist, für jedermann die größte Bedeutung.

Außer dem Staub schädigen wechselnde Nässe und Trockenheit das Leder besonders. Zur Erhöhung der Haltbarkeit soll das Schuhwerk deshalb stets von dem „fressenden“ Staub sorgfältig gereinigt, als Schutz gegen Nässe und ebenso gegen Bräunlichkeit eingefettet und die Sohlen gegen Abnutzung auf verschiedene Art widerstandsfähig gemacht werden.

Von den Fetten zum Konservieren des Leders dient im allgemeinen, besonders für das Oberleder: Vaseline, Fischtran, Rizinusöl und andere Fette, die wenig trocknen. Für die Sohle dagegen wird am besten Leinöl oder Paraffinöl zweckmäßig in Verbindung mit Talg, Unschlitt, Wachs, Harz, Paraffin, Cerafin, Lanolin usw. und möglichst warm verwendet, damit die härteren Fette in die Sohle gut und tief eindringen. Aus diesen verschiedenen Stoffen bestehen auch die im Handel unter „hochglänzenden

# Landwirtschaftliche Zeitung für Westfalen und Lippe.

74. Jahrgang.

Münster i. W., den 8. Juni.

1917. Heft 23.

Nachdruck der Eigenbeiträge, wenn nicht verboten, ist nur unter Quellenangabe gestattet. Die Schriftleitung behält sich vor, bei bedingungslosen Beiträgen keine Änderungen vorzunehmen. — Die Schriftleitung wird am Dienstag, die Anzeigenannahme am Mittwoch jeder Woche, und zwar morgens, geschlossen. Hält am Mittwoch, Donnerstag oder Freitag ein Feiertag, so tritt dieser Schluß einen Tag früher ein. Es wird keine Verantwortung für die Anzeigen und Beilagen übernommen, die in den Anzeigen und Beilagen geforderten Preise angemessen sind oder die Anpreisung übertrieben ist. Sorgfältige eigene Prüfung bleibt daher nicht erspart. — Alle für die Schriftleitung, die Anzeigenstelle bzw. Geschäftsstelle der Ztg. bestimmten Schriftstücke wollen man kurz richten (abzessieren) an die „Landwirtschaftl. Zeitung für W. u. L. Münster i. W., Schorlemmerstr. 6“. Sendungen mit persönlicher Aufschrift (Adresse) geben zu Verzögerungen Anlaß.

**Inhalt:** Amtliche Bekanntmachungen: Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn. — Vorsicht bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen. — Festsetzung der Gebiete für den Frühdrusch von Getreide.

Abhandlungen und Aufsätze: Wie schützen wir unsere Kartoffelfelder vor Krankheiten. S. 275. — Wie beschafft man sich gesunde, ertragreiche Saatkartoffeln. S. 277. — Mitteilungen aus dem Bakteriologischen Institut der Landwirtschaftskammer. Brahol. S. 278. — Klee- und Grasfütterung im Sommer 1917. S. 279.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen: Verringerung der Preussischen Pferdeabschlachtungsvorschrift. S. 280. — Aufzucht des Schlachtkuhes. S. 280. — Beschlagnahme der deutschen Wollschur. S. 280. — Verkehr mit Enten- und Gänseleuten. S. 280. — Beschaffung von landwirtschaftlichen Maschinen. S. 280. — Angebot von Pflügen und Eggen. S. 281.

Kleine Mitteilungen: Kriegsgewinne in der Landwirtschaft. S. 281. — Verbrennung von Brennstoffen und Holz in landwirtschaftlichen Betrieben. S. 281. — Schutz der deutschen Wollschur. S. 281. — Personallen. S. 282.

Kriegsbede: Steh treulich bei. S. 282.

Berichte, Statistisches: Besondere Ernte. S. 282.

Für die Hausfrau: Wegen der Gefährlichkeit der Rottenbrut. S. 282.

Fragekasten: Wasserrecht. S. 283.

Bücherk. S. 283. — Handelsnachrichten. S. 283. — Anzeigen.

## Amtliche Bekanntmachungen.

### Das Feldheer braucht dringend Hafer oder Mengkorn.

Den Pferden, die unseren Söhnen und Brüdern in der Front Munition und Proviant ununterbrochen zuzuführen haben, fehlt es an dem notwendigen Körnerfutter. Der Bedarf muß unter allen Umständen gedeckt werden. Wenn es daran fehlt, müssen unsere Gelben es mit ihrem Blut und Leben bezahlen. Es geht um das Ganze. Versagt die Leistungsfähigkeit der Heerespferde, so wird der Gesamterfolg gefährdet.

Durch jedes nicht unbedingt notwendige Korn, das die Landwirte an ihre Pferde oder anderes Vieh füttern, helfen sie unseren Feinden, durch jedes Korn, das dem Heere gegeben wird, wird zum endgültigen Siege beigetragen.

Darum muß sofort alles irgendwie entbehrliche Futtergetreide an die Magazine der Proviantämter oder der Kommunalverbände für das Heer abgeliefert werden.

Erleichtert wird der Entschluß dadurch, daß für jede Tonne jetzt noch abgelieferten Hafers 100 Mark über den jetzigen Höchstpreis gezahlt wird.

Gewiß wird mit der erweiterten Haferabgabe ein neues schweres Opfer von der deutschen Landwirtschaft gefordert. Aber auch dieses muß gebracht und wird

gern ertragen werden in dem Bewußtsein, daß die bittere Notwendigkeit es fordert und es nichts bedeutet gegenüber den Leiden, denen wir ausgesetzt wären, wenn durch mangelhafte Versorgung der Truppenpferde die Schlagfertigkeit des Heeres leiden würde.

### Vorsicht bei Beschäftigung von Kriegsgefangenen.

Es liegt begründete Veranlassung vor, wiederholt darauf hinzuweisen, daß es zur Verhütung von Schäden dringend erforderlich ist, dem Verhalten der Gefangenen bei der Arbeit und in den Freistunden dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich keiner Vertrauensseligkeit, namentlich Engländern und Franzosen gegenüber, hinzugeben. Bei Beobachtung auffälliger Vorkommnisse, insbesondere bei Arbeitsverweigerungen, ist sofort dem stellvert. Generalkommando telegraphisch Nachricht zu geben.

### Festsetzung der Gebiete für den Frühdrusch von Getreide.

Nach der bisherigen Festsetzung sind innerhalb der Provinz Westfalen Kreise für den zu organisierenden „Frühhausdrusch“ von Getreide nicht vorgesehen.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen. Freiherr von Leebur.

## Nichtamtlicher Teil.

### Wie schützen wir unsere Kartoffelfelder vor Krankheiten?

Als Heft 4 der Arbeiten der „Gesellschaft zur Förderung des Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung der Kartoffeln“ ist eine Arbeit aus der Feder des Leiters der Abteilung für Pflanzenkrankheiten des Kaiser Wilhelms-Instituts für Landwirtschaft in Bromberg, Herrn Professor Dr. Schander, erschienen: „Ueber die wichtigsten Kartoffelkrankheiten und ihre Bekämpfung.“ \*) Pro-

\*) Postfrei zu beziehen von der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Berlin W. 9, Eichhornstraße 6 II, gegen Einsendung von 40 Pfg.

fessor Schander weist darauf hin, daß in den letzten Jahrzehnten eine außerordentliche Steigerung der Kartoffelerträge durch bessere Bodenkultur, Düngung und Züchtung widerstandsfähiger, ertrag- und stärkereicher Sorten erreicht worden ist, daß aber eine noch wesentliche Steigerung und vor allen Dingen eine Ausgleiche der Ernten in den einzelnen Jahren durch eine rationelle Bekämpfung der Kartoffelkrankheiten erzielt werden kann. Unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Verhältnisse werden behandelt: Die Phosphoroxysäure, die Blattfleckenkrankheit, die Blatt-